



Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung
nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 01.01.2026

Gemäß dem Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV ergeben sich nachfolgend dargestellte Hochlastzeitfenster 2026.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Hochlastzeiten werden bei EWR angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage. Alle Brückentage gelten als Werktage mit Hochlastzeit, Feiertage sind die in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertage.

Als Zeiten sind in der Tabelle jeweils der Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angeben.

Tabelle Hochlastzeitfenster der EWR für 2026

Entnahmeebene	Winter (Dez - Feb)	Frühling (Mär - Mai)	Sommer (Jun -Aug)	Herbst (Sep - Nov)
MS	08:00 – 12:30 17:15 – 19:30			
MS/NS	17:30 – 19:30			
NS	17:30 – 19:30			

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten, netzebenenunabhängig muss die Verlagerung jedoch mindestens 100 kW betragen. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.

Netzebene	MS	MN	NS
Erheblichkeitsschwelle	20%	30%	30%

